MAYER BROWN

Anpassung von Betriebsrentenleistungen – die

"wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers" im Sinne des § 16 BetrAVG im Lichte der Wirtschaftskrise

Vortrag im Rahmen des Seminars:

Aktuelle Rechtsfragen der betrieblichen Altersversorgung

Dr. Nicolas Rößler Rechtsanwalt

Dezember 2009

069/7941 2241 nroessler@mayerbrown.com

Mayer Brown LLP is a limited liability partnership established under the laws of the State of Illinois, U.S.A. Mayer Brown LLP ist eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Staates Illinois, U.S.A.

- Das Problem -

- Während und nach der Wirtschafts- und Finanzkrise suchen viele Unternehmen nach Wegen, um Personalkosten zu senken.
- Eingriffe in bestehende Versorgungswerke sind unpopulär und aufwändig (Mitbestimmung, etc.).
- Neben Anwartschaften aktiver Versorgungsanwärter stellen laufende Betriebsrentenleistungen oft einen signifikanten Kostenblock dar.
- Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft betrugen – laut Sozialbericht 2009 - im Jahr 2008 geschätzte 21,53 Mrd. Euro in Deutschland.

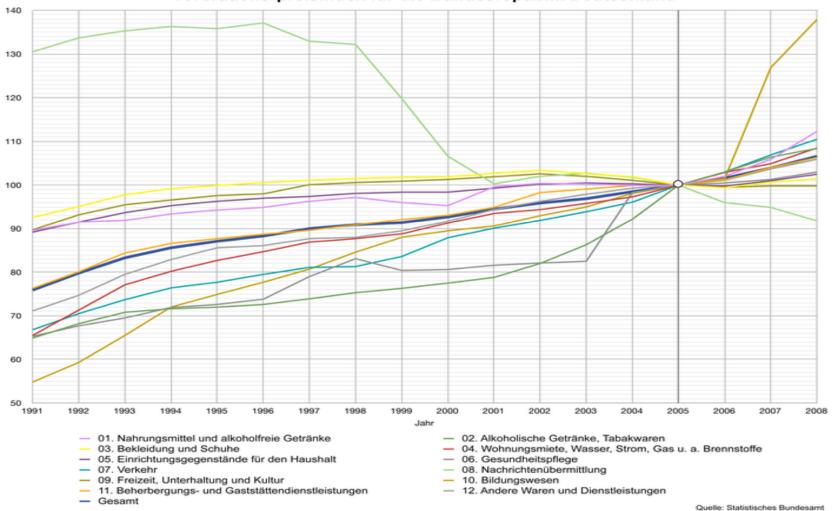
- Die gesetzliche Grundnorm -

• § 16 Abs. 1 BetrAVG:

Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

- Sinn und Zweck der Anpassungsregelung-
- Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen dem gesamtwirtschaftlich bedingten Wertverfall des Geldes.
- Der reale Wert der Rentenleistung verringert sich für den Versorgungsempfänger bei nominell gleich bleibenden Auszahlungsbeträgen.
- Ein Betriebsrentner hat nichts mehr einzusetzen, um die Leistungen der Altersversorgung vor dem Kaufkraftverfall zu bewahren.





Die Anpassung von Betriebsrentenleistungen in der Wirtschaftskrise - Gesetzliche Vorgaben -

ABER:

- Das Betriebsrentengesetz sieht keine automatische Anpassung vor.
- Statt dessen begründet es eine Pflicht des Arbeitgebers, die Notwendigkeit einer Anpassung in regelmäßigen Abständen zu prüfen und im Anschluss an diese Prüfung über die Anpassung zu entscheiden.

- Gesetzliche Alternativen -

- Anpassung um wenigstens 1% pro Jahr in Zusage vereinbart (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG)
- Keine Anpassungsprüfungspflicht, wenn die betriebliche Altersversorgung über
 - eine Direktversicherung oder
 - eine Pensionskasse durchgeführt wird und
 - ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG).
 - Geltung nur für Zusagen, die ab 1999 erteilt wurden
- Bei Beitragszusagen mit Mindestleistung entfällt die Pflicht zur Anpassungsprüfung (§ 16 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG)

- Der Anpassungsschuldner -

• "Der Arbeitgeber [.....]"

- Rentner stehen im Allgemeinen nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis.
- Gemeint ist der Arbeitgeber, der aus der Zusage haftet, also der Partner des Arbeitsverhältnisses.
- In allen Durchführungswegen treffen den Arbeitgeber und nicht den Versorgungsträger die Verpflichtungen.
- Möglich ist aber, dass sich der Versorgungsträger selbst im Rahmen eines echten Vertrags zugunsten Dritter verpflichtet.
- Der PSVaG ist gesetzlich nicht zur Anpassungsprüfung verpflichtet.

- Der Anpassungsgegenstand -

- " [.....] laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung [.....]"
 - "laufend"
 - Leistungen, die regelmäßig wiederkehren
 - nicht erfasst werden einmalige Kapitalleistungen oder Kapitalabfindungen und monatliche Raten im Rahmen eines Auszahlungsplans
 - "Leistungen der betrieblichen Altersversorgung"
 - idR Geldleistungen
 - aber auch Sach- und Nutzungsleistungen mit Versorgungszweck, falls diese dem Wertverfall unterliegen

Die Anpassung von Betriebsrentenleistungen in der Wirtschaftskrise - Der Prüfungszeitpunkt -

• [.....] alle drei Jahre [.....]

- Die Frist für die erste Anpassungsprüfung läuft grundsätzlich ab dem Tag, an dem erstmals alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Versorgungsleistung vorliegen.
- Die Frist, die sich an einen Anpassungsstichtag anschließt, endet genau drei Jahre nach dem vorherigen rechtmäßigen Prüfungstermin.
- Die Frist läuft grundsätzlich gesondert für jeden Versorgungsempfänger.
- Der Arbeitgeber kann die in einem Jahr anfallenden Anpassungsprüfungen auf einen einheitlichen Stichtag innerhalb oder am Ende des Jahres bündeln.

Die Anpassung von Betriebsrentenleistungen in der Wirtschaftskrise - Die Anpassungsprüfung –

Anpassungsprüfung = Ermittlung des Anpassungsbedarfs

- Der Arbeitgeber prüft objektiv, in welchem Umfang die laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einer Anpassung bedürfen.
- Gesamtbetrag, um den die zu zahlenden Renten aufgrund der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes für Deutschland seit Rentenbeginn zu erhöhen sind, soweit dies nicht bereits durch frühere Anpassungen geschehen ist.
 - BAG v. 21.08.2001 3 AZR 589/00:

"Aus dem Zweck des § 16 BetrAVG ergibt sich, dass sich der Anpassungsbedarf nicht nur nach dem in den letzten drei Jahren eingetretenen Kaufkraftverlust richtet. Das Betriebsrentengesetz will eine Auszehrung der Betriebsrenten vermeiden. [....] Dementsprechend ist der volle nicht gedeckte Anpassungsbedarf zu ermitteln. "

- Die Anpassungsentscheidung – (1) -

- "[.....] insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers [....]" (i)
 - Die Belange des Versorgungsempfängers werden durch den Anpassungsbedarf berücksichtigt.
 - Der Arbeitgeber ist grundsätzlich zum Ausgleich des vollen im Rahmen der Anpassungsprüfung festgestellten Anpassungsbedarfs verpflichtet.
 - Begrenzt wird dieser Grundsatz durch die sog. reallohnbezogene Obergrenze
 - § 16 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG:

"Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg

- 1. [......]
- 2. der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens."

- Die Anpassungsentscheidung (2) -
- "[.....] insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers [....]" (ii)
 - reallohnbezogene Obergrenze:
 - Berücksichtigung sämtlicher Vergütungsbestandteile der maßgeblichen Beschäftigtengruppe
 - Entscheidungsspielraum des Arbeitgebers bei der Gruppenbildung
 - BAG v. 23.05.2000 3 AZR 103/99:

"Der Arbeitgeber hat […] einen weitgehenden Entscheidungsspielraum. Ihm bleibt es überlassen, ob er eine gröbere oder eine differenziertere Einteilung vornimmt. Der Entscheidungsspielraum ist nicht überschritten, wenn klare, verdienstbezogene Abgrenzungskriterien die Gruppenbildung als sachgerecht erscheinen lassen. Die Gerichte haben nicht zu prüfen, ob eine andere Einteilung in ihren Augen gerechter oder zweckmäßiger wäre."

 Gruppenbildung darf nicht willkürlich, sondern muss sachlich gerechtfertigt und nachvollziehbar sein

- Die Anpassungsentscheidung – (3) -

- "[.....] und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers [.....]" (i)
 - Gegenpol zu den Belangen des Versorgungsempfängers im Rahmen der Anpassungsentscheidung
 - Der Ausgleich des Kaufkraftverlustes kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn und soweit hierdurch eine übermäßige Belastung des Unternehmens verursacht würde.
 - Im Kern geht es um einen Vorrang der Erhaltung und gesunden Weiterentwicklung des Unternehmens.

- Die Anpassungsentscheidung (4) -
- "[.....] und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers [.....]"
 (ii)
 - Prognosebeurteilung
 - Dem Arbeitgeber muss es
 - nach einer am Anpassungsstichtag zu erstellenden Prognose
 - mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich sein,
 - die für den Teuerungsausgleich erforderlichen Mittel
 - aus dem Wertzuwachs des Unternehmens und
 - dessen Erträgen in der Zeit nach dem Anpassungsstichtag aufzubringen.

- Die Anpassungsentscheidung – (5) -

- "[.....] und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers [.....]" (iii)
 - kein abschließender Prüfkatalog
 - aber zwei grundlegende Elemente für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers:
 - Die wirtschaftliche Lage muss mittels einer Prognose, also zukunftsgerichtet, beurteilt werden und
 - durch die Folgen der Anpassungsentscheidung darf die Substanz des Arbeitgeberunternehmens nicht beeinträchtigt werden.

- Die Anpassungsentscheidung (5) -
- "[.....] und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers [.....]" (iv)
 - Prognosegrundlage (i)
 - bisherige Entwicklung über einen längeren, repräsentativen Zeitraum, in der Regel mindestens drei Jahre
 - zu beurteilen auf Grundlage von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie den Geschäftsberichten der letzten Jahre vor dem Anpassungszeitpunkt
 - Die Erkenntnisse hieraus sind in wirtschaftlich stabilen Zeiten fortzuschreiben, um die Unternehmensentwicklung bis zum nächsten Anpassungsstichtag zu prognostizieren.

- Die Anpassungsentscheidung (6) -
- "[.....] und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers [.....]" (v)
 - Prognosegrundlage (ii)
 - Maßgebend für die Prognose sind die zum Anpassungsstichtag vorliegenden Erkenntnisse.
 - Eine Fortschreibung der Entwicklung der Vergangenheit macht nur Sinn, wenn eine realistische Chance besteht, dass die Vergangenheit Rückschlüsse auf die Zukunft zulässt.
 - Das dürfte bei vielen Unternehmen heute nicht der Fall sein, da die Wirtschaftskrise eine Fortsetzung der Entwicklung aus den davor liegenden Jahren des Aufschwungs zumeist nicht zulässt.

- Die Anpassungsentscheidung (7) -
- "[.....] und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers [.....]" (vi)
 - Allgemeine Grundsätze (i)
 - Keine wirtschaftliche Notlage zur Ablehnung einer Anpassung erforderlich
 - Schon bei einer übermäßigen Belastung des Unternehmens ist die materielle Grundlage für die Arbeitsplätze der aktiven Belegschaft in Gefahr.
 - Die Anpassung kann deshalb bereits unter diesen Umständen verweigert werden.
 - Es bedarf keiner Mehrbelastung, die einen Zusammenbruch des Unternehmens verursachen könnte.

- Die Anpassungsentscheidung – (8) -

- "[.....] und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers [.....]" (vii)
 - Allgemeine Grundsätze (ii)
 - Die Erhaltung der Unternehmenssubstanz genießt Vorrang
 - Der Arbeitgeber darf von einer Vollanpassung absehen, wenn seine wirtschaftliche Lage so schlecht ist, dass eine Vollanpassung die Substanz seines Unternehmens gefährden würde.
 - Die Kosten der Anpassung müssen daher
 - aus den Erträgen des Unternehmens und
 - dessen Wertzuwachs in der Zeit nach dem Anpassungsstichtag finanzierbar sein.

- Die Anpassungsentscheidung (9) -
- "[.....] und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers [.....]" (viii)
 - Allgemeine Grundsätze (iii)
 - Gesamtschau
 - Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers setzt eine umfassende Würdigung aller zur Verfügung stehenden Daten voraus.
 - Zugrundezulegen ist stets eine Gesamtschau der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens.
 - Ohne Bedeutung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage iSd § 16
 BetrAVG ist die wirtschaftliche Situation der Gesamtwirtschaft oder der
 Branche, der das Unternehmen angehört, so dass der pauschale Hinweis auf
 die Wirtschaftskrise zur Begründung einer negativen Prognose nicht genügt.
 - Handelsrechtliche Jahresabschlüsse, Bilanzen und Betriebsergebnisrechnungen können wertvolle Informationen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage liefern. Allein spiegeln sie aber einen zu engen Ausschnitt für eine sachgerechte Unternehmensbeurteilung wider.

- Die Anpassungsentscheidung (10) -
- "[.....] und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers [.....]" (ix)
 - Beweislast
 - Der Arbeitgeber hat das Vorliegen einer wirtschaftlichen Lage, die einer Anpassung entgegensteht, darzulegen und zu beweisen.
 - Bei der Einschätzung der künftigen Entwicklung des Unternehmens steht ihm ein Beurteilungsspielraum zu. Seine Beurteilung muss sich aber auf objektivierbare Annahmen stützen.
 - Der Arbeitgeber muss nachvollziehbar erläutern, in welcher Weise und aufgrund welcher wirtschaftlichen Vorgaben er zu seinen Ergebnissen gelangt ist.

- Nachholende Anpassung -

- Berücksichtigung des noch nicht ausgeglichenen Kaufkraftverlustes seit Rentenbeginn
 - Entfällt für solche Anpassungsentscheidungen, die ab dem 01. Januar 1999 zu Recht erfolgt sind.
 - Wird vermutet, wenn
 - Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lage des Unternehmens schriftlich darlegt, und
 - der über sein Widerspruchsrecht informierte Arbeitnehmer nicht innerhalb von 3 Monaten widerspricht (§ 16 Abs. 4 S. 2 BetrAVG).
 - Bis zum 31. Dezember 1998 aufgelaufener Anpassungsstau ist immer zu berücksichtigen.

- Fazit -

- Die Folgen der Wirtschaftskrise können dazu berechtigen, von einer Anpassung laufender Leistungen der betrieblichen Altersversorgung abzusehen.
- Der Arbeitgeber muss überzeugend darlegen, dass eine Anpassung der laufenden Leistungen die Substanz seines Unternehmens gefährdet.
- Dies kann erheblich zur Liquiditätsschonung beitragen.
- Für eine negative Prognose ist der Arbeitgeber beweispflichtig.

Der Vorhang zu – Die Fragen offen ?

BESTEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



Dr. Nicolas Rößler

Rechtsanwalt

069 7941 2231

nroessler@mayerbrown.com